

GZ ● BKA-920.757/0010-III/1/2006

ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● HERR MAG STANISLAV HORVAT

PERS. E-MAIL ● STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT

TELEFON ● 01/53115/7108

IHR ZEICHEN ● BMF-010000/0020-VI/2006

Bundesministerium für Finanzen Hrn. Dr. Ritz Himmelpfortgasse 4-8 1015 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: UFSG-Novelle 2006

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 13 und 15 (§ 16 Abs. 7, § 26 Abs. 3 UFSG):

Durch diese Bestimmungen sollen den hauptberuflichen Mitgliedern des unabhängigen Finanzsenats **alle Zeiten** einer Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiet des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages **zur Gänze** angerechnet werden. Diese Sonderregelung soll zufolge der Übergangsbestimmung auf alle <u>nach dem 25. Juni 2002</u> (Kundmachung des UFS-Gesetzes) begründeten definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse hauptberuflicher Mitglieder anwendbar sein.

Die in Aussicht genommene Ausweitung der Anrechnung auch von nicht im Dienst einer Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten über die im § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) normierten Möglichkeiten hinaus mag aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen durchaus wünschenswert sein, erscheint jedoch aus ho. Sicht als äußerst bedenklich.

Eine solche Durchbrechung der Einheitlichkeit der Vordienstzeitenanrechnung für eine einzelne Bedienstetengruppe widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip und lässt Beispielsfolgerungen in anderen Bereichen mit nicht absehbaren Kostenauswirkungen erwarten.

Wird eine begünstigende Sonderregelung betreffend die Anrechnung von – wenn auch facheinschlägigen – Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft geschaffen, die nur Bediensteten einer einzigen staatlichen Institution zugänglich ist, wären Folgeforderungen nach entsprechenden Sonderregelungen auch von anderen Bereichen des Bundesdienstes für deren Bedienstete, bei denen ebenfalls Berufsvorerfahrungen in größerem Ausmaß denkbar sind, zu befürchten.

Es sollte auch für hauptberufliche Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates mit den Möglichkeiten des § 12 GehG, insbesondere dessen Abs. 3, das Auslangen gefunden werden, der eine im öffentlichen Interesse gelegene Berücksichtigung von sonstigen Zeiten zur Gänze in jenen Fällen vorsieht, in denen die Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Bei langandauernden Vortätigkeiten ist dabei eine besondere Bedeutung nur für jenen Teil dieser Zeit anzunehmen, der in der Regel erforderlich ist, um die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 12 Abs. 3 GehG, der bei langen Vortätigkeiten etwa davon ausgeht, dass während einer späteren Vortätigkeit erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, deren besondere Bedeutung auf Grund des aktuelleren Wissensstandes und der engeren zeitlichen Lagerung zum Bundesdienstverhältnis zu bejahen ist, eine allfällige besondere Bedeutung einer früheren Vortätigkeit aufhebt (vgl. VwGH vom 29. September 1993, Zl. 92/12/0107, u.a.).

In Berücksichtigung dieser Judikatur findet daher auch keine unbeschränkte Anrechnung von einschlägigen Zeiten statt, sondern hat der Gesetzgeber eine Obergrenze für die mögliche Anrechnung sonstiger Zeiten zur Gänze eingezogen, die im A 1- und A 2-Bereich bei fünf Jahren liegt.

Ferner würde durch diese Novelle in das Gefüge des gesamten Bundesdienstes eingegriffen, um eine schon mit Verfassungsgerichtshofbeschwerde (VfGH B 85/04) erfolglos bekämpfte dienstrechtliche Situation zu verändern und sollten außerdem Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag nicht als "lex fugitva" in einer fremden Materie geregelt werden.

Schließlich hat sich die Bundesregierung ein einheitliches Dienstrecht als Ziel dieser Legislaturperiode gesetzt und widerspräche eine völlig eigenständige Vorrückungsstichtagsanrechung für eine sehr kleine Gruppe von Bediensteten diesem Ziel gänzlich.

Aus all diesen Gründen sowie im Hinblick auf die Präjudizwirkung für das geplante einheitliche Bundesmitarbeiterrecht sollten § 16 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 zweiter Satz UFSG ersatzlos gestrichen werden.

Zu den Erläuterungen – Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Bundesministerium für Finanzen in Begutachtungsverfahren anderer Ressorts einschließlich des Bundeskanzleramtes wiederholt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben gerügt hat, darf auf die mangelhafte Angabe der Kostenauswirkungen im vorliegenden Begutachtungsentwurf hingewiesen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die in Aussicht genommenen Änderungen des UFSG zu keinen finanziellen Auswirkungen führen. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Es ist zu erwarten, dass sich durch eine Ausdehnung der Anrechnungsmöglichkeiten von Vordienstzeiten für den Vorrückungsstichtag auch verbesserte Einstufungen im Gehaltsschema ergeben, wobei die Sonderregelung nicht nur zukünftige Dienstverhältnisse betreffen, sondern zufolge der Übergangsbestimmung auch für bestehende wirken soll.

Aus diesen Gründen fordert das Bundeskanzleramt die **ersatzlose Streichung** des § 16 Abs. 7.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 17 Abs. 1 UFSG):

Die Einführung der Gleitzeit in einer Verwaltungsbehörde bedarf aus Sicht des Bundeskanzleramtes keiner besonderen Rechtsgrundlage. Wird eine solche geschaffen, sollte sie jedoch den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Erlassung von näheren Regelungen zur Gleitzeit wird der Geschäftsordnung überlassen, ist aber nach dem Entwurf nicht verpflichtend vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 48 Abs. 3 BDG 1979 zwingend Begleitregelungen für die Einführung der Gleitzeit vorsieht, nämlich die Festlegung der Blockzeit und des Gleitzeitrahmens sowie die Festlegung einer Obergrenze für das in den Folgemonat übertragbare Gleitzeitguthaben. Ohne derartige Begleitregelungen ist eine Gleitzeitregelung nicht handhabbar. Dass die geltende Geschäftsordnung

- 4 -

möglicherweise die erforderlichen Regelungen enthält, ändert nichts an der Mangelhaftigkeit der Rechtsgrundlage.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

19. Mai 2006 Für den Bundeskanzler: PLEYER

Elektronisch gefertigt